



**EINWOHNERGEMEINDE HIMMELRIED**

REGLEMENT ÜBER ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGEN  
(Submissionsreglement)

Von der Gemeindeversammlung am 30.06.2016 beschlossen.

## Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu Handen der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2021:

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 1, 13 Absatz 1<sup>bis</sup> und 14 Absatz 2 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen<sup>1</sup> (Submissionsgesetz/SubG) und auf § 56 Abs. 1 litera a des Gemeindegesetzes<sup>2</sup> vom 16. Februar 1992

beschliesst:

### § 1 Grundsatz

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung<sup>3</sup>.

### § 2 Organisation

- 1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem oder der in der Sache zuständigen Ressortleiter/in des Gemeinderates durchgeführt.
- 2 Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (§ 30 Absatz 2 SubG) ist, unter Vorbehalt von Absatz 3, der oder die in der Sache zuständige Ressortleiter/in des Gemeinderates zuständig.
- 3 Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:
  - a) für Aufträge bis und mit CHF 5'000.00 CHF 10'000.00 der oder die zuständige Ressortleiter/in des Gemeinderates;
  - b) für ~~alle anderen~~ Aufträge ~~ab über~~ CHF 5'000.00 CHF 10'000.00 der Gemeinderat.

### § 3 Festlegung der Schwellenwerte

- 1 Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert den folgenden Betrag erreicht:
  - a) CHF 500'000.00 bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
  - b) CHF ~~500'000.00~~ 250'000.00 bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes, sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsverträgen.
- 2 Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert den folgenden Betrag erreicht:
  - a) CHF 300'000.00 bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
  - b) CHF 150'000.00 bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes und bei Dienstleistungen;
  - c) CHF 100'000.00 bei Lieferungen.
- 3 Alle anderen Aufträge können im freihändigen Verfahren vergeben werden. Im freihändigen Verfahren sind, entsprechend der Auftragssumme, mehrere Angebote einzuholen:

a)	bis	CHF	2'500.00	ein Angebot:
b)	von	CHF	2'500.00 – 10'000.00	zwei Angebote;
c)	ab	CHF	10'000.00	drei Angebote.

<sup>1</sup> BGS ~~721.55~~ 721.54.

<sup>2</sup> BGS 131.1.

<sup>3</sup> Derzeit: Gesetz über öffentliche Beschaffung~~en~~ vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz, SubG, BGS 721.54) und die Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996 (Submissionsverordnung, SubV, BGS 721.55)

- <sup>4</sup> Von den Richtlinien in Absatz 3 kann abgewichen werden, wenn:
- a) für ein bestimmtes Werk, eine Lieferung oder eine Dienstleistung weniger Anbietende vorhanden sind als die Anzahl einzuholender Angebote gemäss Absatz 3;
  - b) die Preise für eine bestimmte Lieferung oder Dienstleistung durch rechtliche Vorgaben, Branchenregulierungen oder Importeurstarife schweizweit festgelegt sind;
  - c) Aufgrund technischer oder künstlerischer Besonderheiten oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums nur eine Anbieterin oder ein Anbieter in Frage kommt;
  - d) Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen der ursprünglichen Anbieterin oder dem ursprünglichen Anbieter vergeben werden müssen, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder Dienstleistungen gewährleistet ist.
  - e) ein Werk, eine Lieferung oder eine Dienstleistung im Verbund oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, mit Zweckverbänden mit oder Gesellschaften der öffentlichen Hand beschafft wird und die Anbieterin oder der Anbieter aus Gründen dieses Zusammenwirkens bereits feststeht; dabei darf bei Lieferungen und Dienstleistungen das Gesamtvolumen des Auftrags und bei Werken der auf die Gemeinde entfallende Teil die Schwellenwerte von Absatz 2 nicht überschreiten;
  - f) eine Dienstleistung ohne erheblichen Mehraufwand auf Anbieter- oder Auftraggeberseite nur an eine Anbieterin oder einen Anbieter vergeben werden kann, weil sie Vorwissen oder Vorarbeiten voraussetzt, welche nur bei einer oder einem der Dienstleistenden vorhanden sind;
  - g) zur Ausführung oder Abrundung eines bereits vergebenen Bauauftrages aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse zusätzliche Bauleistungen notwendig werden, deren Trennung vom ursprünglichen Bauauftrag aus technischen und wirtschaftlichen Gründen auftraggeberseitig mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre, wobei der Wert der zusätzlichen Bauleistung höchstens die Hälfte des ursprünglichen Auftrages ausmachen darf;
  - h) die Beschaffung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse so dringlich ist, dass kein Offertverfahren durchgeführt werden kann;
  - i) Güter im Rahmen einer zeitlich befristeten Gelegenheit zu Konditionen beschafft werden können, die gegenüber dem Üblichen erheblich günstiger ausfallen (insbesondere bei Liquidationsverkäufen);
  - j) ein Auftrag nach erfolgter Vergabe widerrufen werden muss, weil die Lieferantin oder der Lieferant ihn nicht einhalten konnte oder er aufgrund falscher Grundlagen erteilt wurde und sich die Bedingungen der Ausschreibung nicht wesentlich geändert haben.
- <sup>5</sup> Stützt sich die Vergabe auf eine der Ausnahmen in Absatz 4, sind die Gründe für deren Anwendung in geeigneter Weise zu protokollieren.

#### **§ 4 Schlussbestimmungen**

##### <sup>1</sup> Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt wurde von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Himmelried am 30. Juni 2016 beschlossen und trat am 01. Juli 2016 in Kraft. Es wurde von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Himmelried am 30. Juni 2021 geändert. Diese Änderungen und Ergänzungen treten am 01. Juli 2021 in Kraft.

##### <sup>2</sup> Aufhebung bisherigen Rechts

Das vorliegende Reglement ersetzt alle seine früheren Versionen sowie ~~Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind~~ die kommunalen Submissionsrichtlinien vom 16.03.1998 ~~aufheben~~.